

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Zu Art. 4: In Birkenfeld besteht keine Recognition. Der Anregung des Ausschusses auf Einführung einer gestaffelten Gebühr auch in Birkenfeld kann nur entsprochen werden, wenn man eine Rahmengebühr festlegt und der verfügenden Behörde es überläßt, danach im Einzelfall je nach Größe des Betriebes die Gebühr festzusetzen. Der Regierungsvertreter stellt dazu folgenden Antrag:

Im Art. 4 wird die Ziffer „2000“ ersetzt durch 1500—50 000 und am Schluß nachgefügt: „nach Bestimmung der verfügenden Behörde“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des Art. 4 mit den im Antrage des Regierungsvertreter's enthaltenen Änderungen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

Anlage 240.

Bericht

des Ausschusses II zur 2. Lesung der Anlage 93, betreffend Gesetzentwürfe für die Landesteile Oldenburg Lüneburg und Birkenfeld, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der 3 Gesetzentwürfe, wie sie durch die

Beschlüsse der 1. Lesung gestaltet sind und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

Anlage 241.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 94 (Gesetzentwurf betreffend Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr). 1. Lesung.

Die Vorlage entspricht den vom Reich hierfür aufgestellten Sätzen, und hat der Ausschuß keine Bedenken zu erheben.

Er stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehe mair.

Anlage 242.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 94 (Gesetzentwurf betreffend Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehetmair.

Anlage 243.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrer-
dienstlohnengesetzes vom 19. Juni 1922. 1. Lesung.

(Anlage 95.)

Der Gesetzentwurf bedeutet eine Bremsvorschrift in Bezug auf die Vergütung der nebenamtlich angestellten Lehrer an Berufsschulen. Es kommen als solche in erster Linie Volksschullehrer in Frage, daneben Handwerker und vereinzelt Angehörige anderer Berufe.

Die Vergütung für diese Lehrer ist festgelegt in dem Gesetz vom 19. Juni 1922. Die betr. §§ 9 und 10 lauten:
§ 9.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen haben für jede Jahreswochenstunde Anspruch auf eine Vergütung von $\frac{1}{25}$ des Anfangsgrundgehalts einschließlich der Teuerungszulage der planmäßig angestellten hauptamtlichen Lehrer an den Berufsschulen (Gruppe IX).

Absatz 2.

§ 10.

Nebenamtliche Lehrkräfte, die seit dem 1. November 1921 in den Berufsschuldienst eingetreten sind oder noch eintreten, erhalten, solange sie nicht den Nachweis einer besonderen Vorbereitung für den Berufsschuldienst erbringen, $\frac{1}{30}$ der in § 9 genannten Dienstbezüge der planmäßig angestellten Berufsschullehrer.

Nach diesen Bestimmungen stellt sich die Berechnung der Vergütung wie folgt:

1. für Lehrer mit Vorbildung nach § 9:

Anfangsgrundgehalt der Gr. IX 258 000 M jährlich
Teuerungszuschlag dazu (942%) 2 430 360 " "

zusammen 2 688 360 M jährlich

Davon $\frac{1}{25}$ = 107 530 M für die Jahreswochenstunde.

Das Jahr zu 40 Unterrichtswochen gerechnet, ergibt für die Einzelstunde $\frac{1}{30}$ davon = 2 688.— M.

2. für Lehrer ohne Vorbildung nach § 10:

Anfangsgrundgehalt der Gr. IX 258 000 M jährlich
Teuerungszuschlag dazu (942%) 2 430 360 " "

zusammen 2 688 360 M jährlich

Davon $\frac{1}{30}$ = 89 612 M für die Jahreswochenstunde.

Das Jahr zu 40 Unterrichtswochen gerechnet, ergibt $\frac{1}{30}$ davon = 2 040 M für die Einzelstunde.

Diese Beordnung ist seinerzeit vom Landtage angenommen und nach Aussage des Regierungsvertreters damals von Seiten des Reichsfinanzministeriums nicht beanstandet worden. Erst nachträglich ist eine Beanstandung erfolgt mit der Begründung, daß, nachdem eine Beordnung derselben Materie in den meisten Einzelstaaten des Reichs inzwischen erfolgt sei, diese, besonders in Preußen, bedeutend hinter den Sätzen Oldenburgs zurückgeblieben seien. Es sei auch hier eine einheitliche Befoldung für das gesamte Reichsgebiet anzustreben, und darum sei es für Oldenburg notwendig, seine höheren Vergütungssätze abzubauen.

Nach der Ansicht des Regierungsvertreters wird es nicht angängig sein, sich seitens des oldenburgischen Staates der nachträglichen Beanstandung zu widersetzen. Formell könne man sich ja auf den Standpunkt stellen, daß ein einmal genehmigtes Gesetz nachher nicht mehr beanstandet werden könne, und vor dem Reichsschiedsgericht werde man voraussichtlich mit diesem Grundsatz auch durchdringen. Es sei aber trotzdem zu empfehlen, sich den Anordnungen zu

fügen. Bei den bevorstehenden Verhandlungen zwischen Reich und Ländern betr. Zuschüsse des Reichs zu den Kosten der Berufsschulen sei der Reichsfinanzminister immerhin in der Lage, einen starken Druck auf die Länder auszuüben.

Die in Preußen geltenden Sätze für nebenamtlichen Unterricht sind im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe vereinbart worden und gelten nach einem Schreiben des Reichsfinanzministers als Höchstsätze für die Länder. Sie sind nach den Ortsklassen abgestuft und betragen für den Monat April 1600, 1520, 1440, 1360 und 1250 M, bleiben also hinter dem in Oldenburg ohne Rücksicht auf die Ortsklasse gezahlten Einheitsatz von 2688 M bedeutend zurück.

Durch Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium ist nun seitens der oldenburgischen Regierung erreicht worden, daß Oldenburg seine bisherigen Sätze weiter zahlen wird, es hat sich aber verpflichtet, sie vom 1. April 1923 ab nicht weiter zu erhöhen, bis sie von den Reichssätzen überschritten werden. Die Lehrer, die den Satz von 2688 M also bisher bezogen, werden ihn auch weiter erhalten.

Die genannten Reichshöchstsätze werden allmonatlich im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe neu festgestellt. Sie bewegen sich also nicht nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen. Wenn sie später, mit etwa fortschreitender Teuerung, die oldenburgischen Sätze überschreiten, so können auch die letzteren weiter erhöht werden. Das wird aber nicht nach den hier jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich sein, sondern die Bezüge müssen den Reichssätzen angepaßt werden. Die Staatsregierung beantragt daher in dem 2. Absätze des Artikels 1, ihr die Genehmigung zu erteilen, die Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht alsdann anderweitig zu regeln.

Der Ausschuß stimmt dem, wenn auch nicht ohne Bedenken, zu. Er stellt den

Antrag 1:

Annahme des Artikels 1.

Zum Artikel 2 wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Der Artikel will die Vergütungssätze der nebenamtlichen Lehrkräfte ohne besondere Vorbildung ebenfalls in Übereinstimmung bringen mit den vereinbarten Höchstsätzen. Der Absatz 2 bedeutet, daß auch hier die bereits angestellten Lehrer ihre bisherigen Sätze weiter beziehen sollen, bis dieselben von den Reichssätzen überschritten werden. Nach dem 1. April 1923 eintretende Lehrkräfte werden jedoch bereits nach der neuen Bestimmung (80%) besoldet.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in dem Absatz 2 des Artikels 2 es nicht genügend klar zum Ausdruck kommt, daß die bisherigen Sätze nur solange weiter gezahlt werden sollen, bis sie nach der neuen Bestimmung höher werden, als sie nach der bisherigen Beordnung waren.

Der Regierungsvertreter stellte daher nach der Besprechung folgenden Zusatzantrag:

Ich beantrage, dem in Artikel 2, Absatz 2, der Vorlage 95 vorgesehenen Absatz 2 zu § 10 des Gesetzes vom 19. 6. 1922 folgenden Zusatz am Schlusse anzufügen: bis die Bezahlung nach den Vorschriften in Absatz 1 „höher ist als ihre jetzige Vergütung“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Artikels 2 mit dem Änderungsantrage des Regierungsvertreeters.

Zu dem Artikel 3 ist nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 3:

Annahme des Artikels 3.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

B e h l e n.

Anlage 244.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrer-
dienstentkommensgesetzes vom 19. Juni 1922. 2. Lesung.

(Anlage 95.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

B e h l e n.

Anlage 245.

Bericht

des Ausschusses II über den Antrag der Staatsregierung:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. die Zahl der der Staatsbankdirektion im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten auf 4,
2. die Zahl der Beamten der Staatlichen Kreditanstalt auf 15,
3. die Zahl der Beamten der Landesparkasse auf 12 festgesetzt wird.

(Anlage 96.)

Bei der Beratung im Ausschuß gab der Regierungsvertreter eine eingehende Aufklärung über die Geschäftsverhältnisse der Staatlichen Kreditanstalt. Die Anstalt habe sich aus einer Hypothekenbank zu einer wirklichen Bank entwickelt. Der Umschlag betrage viele Milliarden. Daher sei auch die Anstellung eines vierten Direktors eine absolute Notwendigkeit. Die Bank sei zur rechten Zeit gegründet zum Wohle der Gemeinden, welche sich sonst wohl kaum in dieser schweren Zeit durchgerungen hätten. Eine Vermehrung der Beamtenstellen werde auch nicht gefordert, sondern nur eine Umstellung in eine höhere Beamtenstellung.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß bei der Entwicklung der Staatlichen Kreditanstalt nicht hindernd eingegriffen werden darf, besonders da auch in der Person des in Aussicht genommenen Beamten die Gewähr für eine weitere günstige Entwicklung der Anstalt gegeben sei, sowohl was den geschäftlichen Verkehr an sich anbetrifft, als auch den Verkehr mit den andern Banken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der Regierungsvorlage.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

König.

Anlage 246.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. 1. Lesung.

(Anlage 97.)

Die fortschreitende Geldentwertung hat auf dem Gebiete des Steuerwesens mancherlei Mißstände herbeigeführt. Nach der Begründung des Staatsministeriums bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, die im Reichsgesetz über die Geldentwertung vom 20. März 1923 zur Anwendung gebrachten Gesichtspunkte in das Landessteuerrecht zu übertragen. In Betracht kommen unter den Landessteuern die Grund- und Gebäude- und die Gewerbesteuer. Nach Artikel 1 des Entwurfs sollen hinsichtlich der Gewerbesteuer, die nach den Gesetzen vom 21. April 1922 zur Änderung der Gewerbesteuer Gesetze vom 27. August 1920 für die drei Landesteile geltenden Bewertungsvorschriften durch die im

vorgenannten Reichsgesetz, Artikel II, § 1, Ziffer 4—8 enthaltenen Bestimmungen ersetzt werden.

Der Artikel 2 des Entwurfs sieht vor, die im Artikel 3, § 1, des genannten Reichsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Erhebung von Zuschlägen für nicht rechtzeitig entrichtete Steuern für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sowie für von den Gemeinden beschlossene Zuschläge zu diesen Steuern und für nach anderen Steuerordnungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu leistenden Zahlungen in Anwendung zu bringen. Ferner soll das Staatsministerium ermächtigt werden, die Grenzen für die Erhebung der Zuschläge, welche im Artikel 2, § 1, Absatz 2

genannt sind, zu ändern. Diese Vorschriften sollen erstmals Anwendung finden auf die am 1. April 1923 fälligen Zahlungen.

Bei der Beratung im Ausschuß wurden folgende Fragen gestellt:

1. Welche finanziellen Wirkungen sind durch die Bestimmungen des Artikels 1 voraussichtlich zu erwarten?
2. Soll der Zuschlag auch bei Stundung der Steuern gezahlt werden?
3. Ist die Ermächtigung des Staatsministeriums zu anderweitiger Festsetzung der Grenzen für die Erhebung der Zuschläge (Artikel 2, § 1, Abs. 2) notwendig?
4. Kann die Rückwirkung des Gesetzes bis zum 1. April 1923 nicht fortfallen?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärt zur Frage 1: Über die finanziellen Wirkungen könne nichts gesagt werden. Das Staatsministerium empfehle die im Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen, um die bisherige Übereinstimmung bei der Veranlagung des Gewerbeeinkommens mit den vom Reiche zum Reichseinkommensteuergesetz eingeführten Grundsätzen aufrecht zu erhalten. In Preußen sei eine entsprechende Änderung der einschlägigen Bestimmungen bereits beschlossen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Hartong, Haßkamp, König, Sante, Unkelbach und Tangen schließt sich den Ausführungen des Vertreters des Staatsministeriums an; wünscht aber eine präzisere Fassung des § 2 des Artikels 1 und stellt den

Antrag 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Änderung, daß im § 2 zwischen den Worten „unter und Ziffer“ folgende Worte eingefügt werden: „Artikel II, § 1“.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Frerichs, Hennecke und Schömer erkennt zwar die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Veranlagung an, sieht aber in den im Reichsgesetz enthaltenen Bewertungsvorschriften, nach welchen bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 die Bestände an Waren, Erzeugnissen und Vorräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schlusse des Vorjahres angesetzt werden konnten, und zu einem Drittel mit den am Schlusse des Wirtschaftsjahres

geltenden Marktpreisen, abzüglich 60 v. H. angesetzt werden sollen, ein steuerliches Unrecht und stellt den

Antrag 2:

Ablehnung des Artikels 1 des Entwurfs.

Zur Frage 2 bemerkt der Vertreter des Staatsministeriums, daß die vorgesehenen Zuschläge bei Stundung der Steuern nicht erhoben werden sollen. Es sei daher zu erwarten, daß die Anträge auf Stundung zahlreicher gestellt würden und erscheine es zweckmäßig, die Finanzämter anzuweisen, nur in dringenden Fällen Stundung von Steuern zu gewähren und entsprechende Verzugszinsen nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen festzusetzen.

Zur Frage 3 wurde erklärt, daß die Ermächtigungsbestimmung dem Reichsgesetz entnommen sei, nach welchem der Reichsminister der Finanzen die Grenzen für die Zuschläge mit Zustimmung des Reichsrats ändern könne. Für Oldenburg empfehle es sich, diese Ermächtigung dem Gesamtministerium zu übertragen. Der Ausschuß schließt sich diesen Ausführungen an, hält es aber für richtig, daß Änderungen nur in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen getroffen werden und stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 1 des Artikels 2 mit der Änderung, daß im Absatz 2 zwischen den Worten: „Grenze und anderes“ folgende Worte eingefügt werden: „in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen“.

Zur Frage 4 erklärte der Vertreter des Staatsministeriums, daß Bedenken gegen die Festsetzung eines späteren Termins, an welchem die Vorschriften über die Erhebung der Zuschläge erstmalig zur Anwendung kommen sollen, nicht beständen.

Der Ausschuß hält eine angemessene Frist für die Inkraftsetzung der Vorschriften für notwendig und stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 2 des Artikels 2 mit der Änderung, daß die Worte 1. April ersetzt werden durch die Worte 1. Juni.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 247.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldwertung in den Steuergesetzen. 2. Lesung.

(Anlage 97.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 248.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 99, Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 1. Lesung.

Nachdem von der Reichsregierung der Entwurf eines neuen Geldstrafengesetzes vorgelegt ist, wurde der dem Landtag vom Staatsministerium vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend weitere Erhöhung der Geldstrafen — Anlage 72 — zurückgezogen. Es bleibt das Bedürfnis nach einer Erhöhung der Wertgrenze im § 23 und des Ersatzgeldes nach § 65 ff. des Forst-

und Feldpolizeigesetzes bestehen, da die jetzigen Strafgehalte so wenig den Verhältnissen entsprechen, daß sie geradezu eine Übertretung des Gesetzes herausfordern. Der Ausschuß trägt keine Bedenken, die Geldstrafe in den betreffenden Paragraphen des Gesetzentwurfs auf das tausendfache zu erhöhen und beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 249.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 99, Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 250.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 100, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 12. März 1908, betreffend die Förderung der Rindviehzucht.
1. Lesung.

Die Rindviehzucht im Landesteil Lübeck hat sich in der letzten Zeit so erfreulich entwickelt, daß sie nicht nur der Rindviehzucht in der Provinz Schleswig-Holstein gleichwertig zur Seite steht, sondern dieselbe zum Teil schon überholt hat, obgleich Schleswig-Holstein in seinen Marschen auf Fehmarn und den großen Gütern Ditholsteins doch sicher eine hochentwickelte Viehzucht aufzuweisen hat. Sogar nach dem Landesteile Oldenburg sind in den letzten Jahren mehrere Stiere zur Verbesserung der Zucht ausgeführt. Deshalb ist im vergangenen Jahre der Anschluß der Stammzucht-Genossenschaft Gutin an den Verband schwarzbunter Schleswig-Holsteiner mit dem Sitz in Kiel und des Vereins rotbunter Holsteiner an den Zuchtbezirk für die Holsteinische Geest mit dem Sitz in Neumünster beschlossen. Der Zweck des Zusammenschlusses ist, die bisherigen Zuchtziele und züchterischen Bestrebungen in gemeinschaftlicher Arbeit zur höchstmöglichen Entwicklung zu bringen. Erforderlich ist dazu die Änderung des Gesetzes vom 12. März 1908, welcher durch die Anlage 100 entsprochen wird.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs mit dem Regierungsvertreter wurden von dem letzteren folgende Anträge eingebracht:

1. Die Ziffer I des Gesetzentwurfs erhält folgenden zweiten Absatz:

Im Gesetz werden überall die Worte „Fürstentum Lübeck“ ersetzt durch die Worte „Landesteil Lübeck“.

2. In Ziffer II Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs wird zwischen den Worten „wird“ und „folgender“ eingeschaltet „unter Aufhebung seines letzten Absatzes“.

Der Ausschuß stimmt denselben zu und stellt den

Antrag 1:

Annahme der Ziffer I und II des Gesetzentwurfs mit den vom Regierungsvertreter dazu gestellten Anträgen.

Zu dem Artikel 1 a sowie dem neuen Absatz 4 des Artikels 8 unter III und dem neuen letzten Absatz des Artikels 11 und IV hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 2:

Annahme des Artikels 1 a und des neuen Absatzes 4 zum Artikel 8 sowie des letzten Absatzes zum Artikel 11.

Zu der Neufassung des Artikels 13 unter V stellt der Ausschuß den

Antrag 3:

Annahme der Neufassung des Artikels 13 mit der Änderung, daß der zweite Satz folgende Fassung erhält: „Er kann auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Regierung erhöht, ermäßigt, oder auch in Naturalwerten festgesetzt werden“.

Zum Artikel 14 unter VI hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 4:

Annahme des Artikels 14 des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.